



CORONA-KRISE UND ARBEITSRECHT

Herausforderung für die Mitbestimmung

Dr. Johanna Wenckebach – Hugo Sinzheimer Institut

Betriebspolitische HSI-Tagung 2020

25. August 2020, Berlin

Themenüberblick

- § 129 BetrVG – BR-Arbeit, insbes. Beschlüsse und Wahlen
- Fragen rund um Quarantäne: empfehlenswerte Regelungen
- Neue Arbeitsschutzregeln: Gesundheitsschutz durchsetzen
- Homeoffice
- Beschäftigungssicherung und Kurzarbeit

- Diskussion: was sagt die Praxis?

§ 129 BetrVG: Beschlussfassung

- Grundsatz bleibt für BR, GBR und KBR: Beschlüsse gem. § 33 BetrVG!
- Beschlussfassung mit der Hälfte der Mitglieder, d.h. physische Anwesenheit
- **Gute Gründe für Präsenzsitzungen:**
 - Nichtöffentlichkeit wahren (§ 30 S.4 BetrVG) – Schutz der BR-Arbeit
 - Direkter Austausch; Diskussionsprozess
 - Informelle Kommunikation; 4-Augen-Gespräche
- Pandemie-Problem: Beschlussfähigkeit bei geschlossenen Betrieben, Quarantäne, Risikogruppen

§ 129 BetrVG: Beschlussfassung und Sitzungen

- April 2020: § 129 BetrVG – „Sonderregelung aus Anlass der Corona-Pandemie“
- Rückwirkend zu Anfang März 2020:

„Die **Teilnahme an Sitzungen** des BR, GBR, KBR, der JAV, der GJAV und der KJAV sowie die **Beschlussfassung** können **mittels Video- und Telefonkonferenz** erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass **Dritte** vom Inhalt der Sitzung **keine Kenntnis nehmen können.**“

§ 129 BetrVG: Beschlussfassung und Sitzungen

- Laut Begründung: „zusätzliche Option“ zu Präsenzsitzungen; **Präsenz hat Vorrang!**
- Auch Kombination möglich: Zuschaltung zur Präsenzsitzung
- Weiterhin: **Keine Beschlüsse im Umlaufverfahren!**
- Befristet! **Tritt am 31.12.2020 außer Kraft**

§ 129 BetrVG: Rechtspolitische Debatte

Forderungen nach Verlängerung und Ausbau:

- „Krise als Schrittmacher des Fortschritts“ (zB Beden/Rombey, BB)
 - „Erster Schritt zur digitalen BR-Arbeit“ (Biebl, beck community)
 - Kritisierte Stellungnahme des DAV
 - BDA 6/2020: „Betriebsverfassung entbürokratisieren“; dauerhaft Videokonferenzen; Verzicht auf Textform
 - Streit um Fahrtkosten und Schulungen außer Haus: „das geht doch jetzt digital“
- Geht es um Digitalisierung oder Kostensparnis und „Mitbestimmung light“?

§ 129 BetrVG: Anforderungen an die Software

- Kann die Aufzeichnung der Videokonferenz technisch verhindert werden?
 - Wenn nicht: Erklärung einfordern, dass keine Aufzeichnung erfolgen wird.
- Datenschutztechnische Prüfung der Software im UN
 - Wenn nicht: externe Prüfung? (z.B. durch Datenschutzbeauftragte)
- Verschlüsselte Übertragungsmöglichkeit?
- Gleichzeitige Teilnahme aller BR-Mitglieder möglich?
- Unbemerktes Teilnehmen Dritter technisch möglich und wahrscheinlich?

§ 129 BetrVG: BR-Sitzungen online

- Kann Teilnahme auf Einladene beschränkt werden?
 - Andernfalls: Weitergabe der Einladung untersagen
- Hinweis auf Notwendigkeit vertraulicher Umgebung der Teilnehmenden
- Alle Teilnehmenden sollten ihr Video durchgängig streamen
- Anwesenheit schriftlich anzeigen: § 129 Abs.1 S.3 – Textform: per Mail
(§ 129b BGB)

- Kosten sind gem. § 40 BetrVG zu erstatten

§ 129 BetrVG: Anwendungsbereich

- **Teilnahmerechte von JAV, Schwerbehindertenvertretung und Gewerkschaft** bleiben unberührt!
- AG ist gem. § 179 Abs. 8 und 9 SGB IX verpflichtet, funktionsfähige Geräte zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten!
- Gilt auch für
 - KBR
 - GBR
 - Ausschüsse
- **§ 129 Abs.2 BetrVG:** bzgl. Wirtschaftsausschuss; Sitzungen der Einigungsstelle (auch hier „Weg in die Zukunft“; „Kostensparnis“)

§ 129 BetrVG: Anwendungsbereich

- Wahlen gem. § 26 ff. BetrVG sind nicht dasselbe wie „Beschlüsse“
- Demokratische Grundsätze
- Von § 129 BetrVG nicht erfasst
- LAG BB 24.8.2020 - 12 TaBVGa 1015/20: Kein Verbot von Präsenzsitzungen des BR durch AG wg. Gesundheitsschutz; geheime Wahl per Video nicht möglich
- Andere Gremien:
 - § 37 Abs.3 BPersVG
 - EBR: § 41 b EBRG

§ 129 Abs.3 BetrVG: Betriebsversammlungen

- Ebenfalls bis Ende 2020: **§ 129 Abs.3 BetrVG**
- Betriebsversammlungen, Jugend- und Auszubildendenversammlungen sowie Betriebsräteversammlungen können mittels audio-visueller Einrichtungen durchgeführt werden
- Nur teilnahmeberechtigte Personen dürfen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen
- Diskussionsbeiträge müssen möglich sein
- Aufzeichnung ist unzulässig
- Problem: Technik; Datenschutz; andererseits: Austausch wichtig
- Mögliche Zwischenlösung: mehrere Räume, die einander betriebsintern zugeschaltet werden

§ 129 BetrVG – Wahlen

- § 26a BPersVG: anstehende Personalratswahlen können verschoben und Amtszeit der Mitglieder des Personalrats und der JAV verlängert werden
- BR-Wahlen: keine entsprechende Regelung!
 - Problem v.a.: erstmalige BR-Wahlen bei Widerstand des AG
 - Exemplarischer Fall N26: Einstweilige Verfügungen des AG gegen Betriebsversammlungen wegen Infektionsschutz

Fragen rund um Quarantäne: Mitbestimmungsrechte

- § 87 Abs.1 Nr.1
 - Zugangskontrollen
 - Dienstreisen
- § 87 Abs.1 Nr.2 und 3
 - Homeoffice
- § 87 Abs.1 Nr.6 – technische Überwachungseinrichtungen
 - Fiebermessen
- § 87 Abs.1 Nr.7 – Arbeits- und Gesundheitsschutz (s.u.)

Fragen rund um Quarantäne: Empfehlenswerte Regeln

– Nutzung der CoronaApp

- Freiwilligkeit
- Warnung der **CoronaApp** vor behördl. Anordnung der Quarantäne:
Arbeit im Homeoffice; bei Unmöglichkeit: Lohnfortzahlung

– Urlaub

- Im angetretenen Urlaub wird Quarantäne angeordnet: was passiert mit dem Urlaub? (Keine Aussage im IfSG; § 9 BUrlG analog: Zweck des Urlaubs nicht mehr erfüllbar, keine Anrechnung)
- Verfahren bei Aufenthalt in Risikogebieten

– Grsl. Klarstellung des Gesetzgebers wünschenswert (so auch BDA)

Arbeitsschutz: Neue SARS-CoV-2-Regel

- Vorheriger Standard: nur Empfehlung! Deshalb wichtige Regelung
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den gemäß § 5 IfSG festgestellten Zeitraum der Pandemie die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2
- **§ 87 Abs.1 Nr.7!**
- Gefährdungsbeurteilungen (§ 5 ArbSchG) für alle Arbeitsbereiche prüfen! Problem: häufig nicht ordnungsgemäß
- Wenn AG nicht handelt: Gespräche; bei Stillstand der Verhandlungen: Einigungsstelle

Arbeitsschutz: Neue SARS-CoV-2-Regel

- Rückkehr in den Betrieb erst, wenn ein mitbestimmtes Schutzkonzept vorliegt!
- Erfolgreiche einstweil. Verfügungen; Unterlassungsansprüche wegen groben Verstößen gegen Mitbestimmungsrecht: Gesundheitsschutz geht vor!
- ArbG Neumünster, Beschluss vom 28.4.2020- 4 BVGa 3A/20
ArbG Berlin, Beschluss vom 27.4.2020-46 AR 50030/20
ArbG Stuttgart, Beschluss vom 28.4.2020-3 BVGa 7/20
ArbG Wesel, Beschluss vom 24.4.2020-2 BVGa 4/20

Homeoffice – vor und nach der Krise

- Vor der Krise: keine Erlaubnis für 30 % derjenigen, die wollten
- Riesige Inanspruchnahme in der Krise: WSI der HBS: vor der Krise 4 %, nun 27% überwiegend im HO
- Sinneswandel der AG?
- Von AN häufig gewünscht; keine Fahrtzeit
- Risiken: insbes. Entgrenzung (Studien WSI), Arbeitsintensivierung; Ausstattung; sozialer Austausch
- Homeoffice ist nicht = Kinderbetreuung!

Homeoffice – Mitbestimmung

- § 87 Abs.1 Nr.2, 3 und 7 BetrVG
- Brauchen wir ein Mitbestimmungsrecht zum Arbeitsort?
- Wirtschaftsausschuss ist über Planung zu informieren: § 106 Abs.3 Nr. 5 BetrVG; Homeoffice betrifft „Arbeitsmethoden“
- Tarifverträge; Herausforderung: Anpassung an Bedingungen der Krise
- Betriebsvereinbarungen
 - Nicht erst seit Corona; aber auch dafür viele gute Beispiele
 - Zusammenstellung mit Regelungsbeispielen: S. Mierich, study HBS, 8/2020

Beschäftigungssicherung und Kurzarbeit

- Beschäftigungssicherung bleibt essentielles Thema und Aufgabe
- §§ 111-113 BetrVG: Betriebsänderungen
- Informations- und Beratungsrechte:
 - §§ 92 a BetrVG
 - Für Bildung: §§ 97, 98 BetrVG
- Informationen oft zu spät; dennoch: proaktive BR-Arbeit zu empfehlen;
vielen AG fehlen Konzepte
- Rechtspolitisch: Mehr Mitbestimmung geboten bei Bildung,
Personalplanung!

Beschäftigungssicherung und Kurzarbeit

- **Kurzarbeit:** Verlängerung der Regeln zur Aufstockung und der Bezugsdauer bis 2022 heute im Koalitionsausschuss
- Vorschlag sieht 100 % Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für AG vor, wenn Kurzarbeit zu Qualifizierung genutzt wird

Diskussion

- Welche Herausforderungen stellt Corona in der betrieblichen Praxis der Mitbestimmung?
- Welche Konflikte gibt es?
- Wie funktioniert Betriebsratsarbeit unter den aktuellen Bedingungen?
- Sind Videokonferenzen die Zukunft der Betriebsratsarbeit?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

www.hugo-sinzheimer-institut.de

Folgen Sie uns auf Twitter: <http://twitter.com/ArbeitsrechtHSI>